

# Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

---

**Nr. 29/2021**

**Ausgabetag: 19.10.2021**

## **Inhaltsverzeichnis:**

1. Wahlbekanntmachung  
Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Rheda-Wiedenbrück

# Öffentliche Bekanntmachung

über die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Rheda-Wiedenbrück  
vom 10. November bis 01. Dezember 2021, 12:00 Uhr.

## **-Wahlbekanntmachung-**

Rechtsgrundlage für die Durchführung der Wahl ist die Geschäfts- und Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in Verbindung mit dem Kommunalwahlrecht für das Land Nordrhein-Westfalen.

### **I. Wahltermin**

Die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Rheda-Wiedenbrück findet statt vom 10. November bis 01. Dezember 2021, 12:00 Uhr.

Die Seniorenbeiratswahl wird als Briefwahl durchgeführt. Rechtzeitig vor der Wahl, im Zeitraum vom 21.10.2021 bis 10.11.2021, werden die Briefwahlunterlagen den Wahlberechtigten zugesandt.

### **II. Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt sind alle Rheda-Wiedenbrücker Einwohner\*innen, die

1. am 01.12.2021 das 60. Lebensjahr vollendet haben und
2. seit mindestens 3 Monaten (01.09.2021) im Wahlgebiet wohnen, bei mehreren Wohnungen mit Hauptwohnung, und
3. im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Der 20.10.2021 ist der Stichtag für die Eintragung aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

### **III. Wahlgebiet**

Wahlgebiet ist das Stadtgebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück. Es ist in fünf Wahlbezirke aufgeteilt:

1. Wahlbezirk 001: Rheda
2. Wahlbezirk 002: Wiedenbrück
3. Wahlbezirk 003: Lintel
4. Wahlbezirk 004: Batenhorst
5. Wahlbezirk 005: St. Vit

### **IV. Stimmzettel**

Die Stimmzettel sind wie folgt beschaffen:

1. im Ortsteil Rheda ist der Stimmzettel grau
2. im Ortsteil Wiedenbrück ist der Stimmzettel gelb
3. im Ortsteil Lintel ist der Stimmzettel grün
4. im Ortsteil Batenhorst ist der Stimmzettel rosa
5. im Ortsteil St. Vit ist der Stimmzettel blau.

Die Stimmzettel enthalten auf der Vorderseite die Bezeichnung der Wahl, den Wahltermin und die Angabe des Wahlbezirks. Unter fortlaufender Nummer sind die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Von den Bewerber\*innen werden der Name und der Vorname aufgeführt. Neben den Wahlvorschlägen befindet sich rechts ein Kreis für die Kennzeichnung des Stimmzettels.

In den Ortsteilen Lintel und Batenhorst steht jeweils nur ein Bewerber zur Wahl. Dort hat die Stimmabgabe mittels Kennzeichnung des mit „Ja“ oder „Nein“ bezeichneten Kreises unter dem Namen des Bewerbers zu erfolgen.

## V. Stimmabgabe

Mit der Wahlbenachrichtigung erhalten die Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen. Sie bestehen aus:

1. dem Profil der sich bewerbenden Personen für den jeweiligen Ortsteil,
2. dem Stimmzettel für den jeweiligen Ortsteil,
3. dem Stimmzettelumschlag in der Farbe blau,
4. dem Wahlschein mit Versicherung an Eides statt zur Briefwahl, der sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet, und
5. dem Wahlbrief in der Farbe rot.

Jede\*r Wahlberechtigte hat **eine Stimme** und kann somit nur eine\*n Kandidat\*in wählen.

Die Briefwahl ist wie folgt auszuführen:

1. Der Stimmzettel muss von der wählenden Person so gekennzeichnet und gefaltet werden, dass von etwaigen Anwesenden nicht erkannt werden kann, wie gewählt wurde.
2. Die wählende Person legt den von ihr gekennzeichneten Stimmzettel in den blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Die Versicherung an Eides statt auf dem Wahlschein, der sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet, ist von der wählenden Person unter Angabe des Datums persönlich zu unterschreiben. Bei Hinzuziehung einer Hilfsperson hat auch diese an der dafür vorgesehenen Stelle die Erklärung zu unterschreiben.
4. Der Wahlschein ist zusammen mit dem blauen Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag einzulegen und dieser ist zu verschließen.
5. Der verschlossene Wahlbrief ist so rechtzeitig zu versenden oder beim Wahlamt abzugeben, dass er spätestens am Wahltag, dem 01.12.2021, um 12:00 Uhr bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück eingeht. Der Wahlbriefumschlag wird im Bereich der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. In anderen Fällen ist der Wahlbriefumschlag ausreichend zu frankieren.

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes). Wählende, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder zu versenden, können sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

## **VI. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis**

Das Wählerverzeichnis wird in dem Zeitraum vom 11.11. bis 15.11.2021 im Wahlamt der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, Zimmer 119 und 120, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

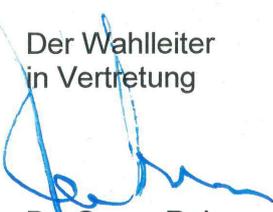
## **VII. Ermittlung des Wahlergebnisses**

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Die Auszählung findet am 01. Dezember 2021 ab 13:00 Uhr in der Kantine des Rathauses Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, Raum E 37, statt.

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt, das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Rheda-Wiedenbrück, den 14.10.2021

Der Wahlleiter  
in Vertretung



Dr. Georg Robra  
Erster Beigeordneter